



Postfach 60 6431 Schwyz
Tel 041 819 67 30 Fax 041 819 67 70

www.bezirk-schwyz.ch

BEZIRKSRAT

**Reglement
für
das Befahren der Pragelpass-Strasse
ab der Starzlenbrücke im Stalden
bis
Gampel (Kantonsgrenze SZ/GL) in der Gemeinde Muotathal
mit Fahrzeugen über 3.5 Tonnen sowie mit Anhänger**

20. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Grundsatz

Ausnahmen ohne Bewilligungen

- Art. 4 ohne Bewilligungspflicht

Ausnahmen mit Bewilligungen

- Art. 5 mit Bewilligungspflicht

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 6 Fahrzeiten
- Art. 7 Sonderbewilligung beantragen

Zusatzbestimmungen

- Art. 8 Haftung
- Art. 9 Strafbestimmungen
- Art. 10 Vollzug
- Art. 11 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt das Befahren der Pragelpass-Strasse mit Fahrzeugen, die ein Gesamtgewicht von 3.5-Tonnen überschreiten sowie das Befahren mit Anhänger.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Beschränkung umfasst die Pragelpass-Strasse ab der Starzlenbrücke im Stalden bis Gampel (Kantonsgrenze SZ/GL) in der Gemeinde Muotathal auf einer Strassenlänge von rund 18 km.

Art. 3 Grundsatz

Die gesamte bezirkseigene Pragelpass-Strasse ist mit folgenden Verkehrseinschränkungen belegt:

- a. Höchstgewicht 3.5 Tonnen (SSV-Signal 2.16) ausgenommen land-, alp- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Verkehr zum Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen und privaten Werken (inkl. elektrischer Infrastrukturen), Verkehr für milchverarbeitende Betriebe sowie militärischer Verkehr;
- b. Fahrverbot für Anhänger (SSV-Signal 2.09) ausgenommen land-, alp- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Verkehr zum Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen und privaten Werken (inkl. elektrischer Infrastrukturen), Verkehr für milchverarbeitende Betriebe sowie militärischer Verkehr;
- c. Höchstgewicht land-, alp- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Verkehr zum Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Werken und privaten (inkl. elektrischer Infrastrukturen) sowie Verkehr für milchverarbeitende Betriebe inkl. Anhänger 32 Tonnen (SSV-Signal 2.16);
- d. Höchstgewicht militärischer Verkehr inkl. Anhänger 12 Tonnen.

Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

Für die Definition land- und forstwirtschaftlicher Verkehr wird auf die Artikel 86 bis 88 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) verwiesen.

Ausnahmen ohne Bewilligungen

Art. 4 ohne Bewilligungspflicht

Von der Gewichtsbeschränkung ausgenommen sind:

- a. Fahrzeuge mit einem Höchstgewicht bis 3.5 Tonnen;
- b. Land-, alp und forstwirtschaftlicher Verkehr, Verkehr zum Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen und privaten Werken (inkl. elektrischer Infrastrukturen), Verkehr für milchverarbeitende Betriebe inkl. Anhänger bis 32 Tonnen;

- c. Militärischer Verkehr inkl. Anhänger mit einem Höchstgewicht bis 12 Tonnen;
- d. Alle Dienstfahrten von Polizei, Notarzt, Sanität, Feuerwehr, Oel- und Chemiewehr sowie Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten;
- e. Fahrten mit Milchtransporter (Abtransport der Milch ab dem Bauernhof bis Verarbeitungsbetrieb) in beruflicher Tätigkeit;
- f. Fahrten von Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- g. Fahrten zur Bergung von Fahrzeugen;
- h. Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen, die einer zuständigen Stelle zugeordnet werden.

Ausnahmen mit Bewilligungen

Art. 5 mit Bewilligungspflicht

Ausnahmebewilligungen können beantragt werden:

- a. Für Fahrten mit Anhänger;
- b. für Fahrzeuge aller Kategorien mit einem Höchstgewicht bis 32 Tonnen für nicht land-, alp- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie für nicht für den Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen und privaten Werken (inkl. elektrischer Infrastruktur) sowie für milchverarbeitende Betriebe notwendigen Verkehr;
- c. für Fahrzeuge aller Kategorien, welche unteilbare Lasten oder Güter (z.B. Spezialbohrmaschinen, Pneukrane, Baumaschinen etc.) oder Langholz transportieren. Bei diesen Ausnahmetransporten kann die Bewilligungsbehörde ein unmittelbar vorausfahrendes Begleitfahrzeug mit gelbem Gefahrenlicht anordnen (Eigenbegleitung).

Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Fahrzeiten

- a. Sämtliche Ausnahmebewilligungen sind zeitlich beschränkt und bis fünf Tage gültig. Ausnahme: z.B. Saisonbewilligungen für Entsorgungstransporte der Alpkäsereibetriebe.

Art. 7 Ausnahmebewilligungen beantragen

- a. Ausnahmebewilligungen sind bei der Abteilung Umwelt des Bezirks Schwyz zu beantragen. Entsprechende Formulare können auf dessen Internetportal heruntergeladen werden.
- b. In der Ausnahmebewilligung werden die Anzahl Fahrten und der Bestimmungsort, für welche die Fahrten bewilligt werden, aufgeführt.
- c. Die Abteilung Umwelt des Bezirks Schwyz kann bei ungünstigen Wetterbedingungen alle, auch bereits erteilte Ausnahmebewilligungen entziehen oder

für bestimmte Zeiten und oder Fahrzeugkategorien zusätzlich Beschränkungen erlassen.

- d. Pro Fahrzeug wird nur eine Bewilligung erteilt.

Zusatzbestimmungen

Art. 8 Haftung

- a. Soweit das rechtlich zulässig ist, lehnt der Strassenträger jegliche Haftung ab, die sich aus der ausserordentlichen Benützung der Strasse ergibt.
- b. Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 9 Strafbestimmungen

- a. Verstösse gegen das Reglement können bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der darauf gestützten Erlasse.

Art. 10 Vollzug

- a. Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Abteilung Umwelt des Bezirks Schwyz.

Art. 11 Inkrafttreten

- a. Dieses Reglement wurde mit Bezirksratsbeschluss Nr. 67/2023 vom 14. April 2023 und Verfügung des kantonalen Tiefbauamts vom 1. Mai 2023 genehmigt und tritt per 1. September 2023 in Kraft.